



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 67/2021 vom 01.10.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2019 des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Bassum	3
Satzung der Stadt Bassum über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“	3
Stadt Syke	5
Bauleitplanung der Stadt Syke	5
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/40) "Auf dem Radeberg – westlich der Gesseler Straße"	5
Bebauungsplan Nr. 25 (3/81) "Westlich Friedeholz"	6
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/33) "Ortskern Barrien III"	7
Gemeinde Stuhr	8
Bekanntmachung über die 7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	8
Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Drentwede	10
Einziehung einer Gemeindestraße	10
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Barenburg	11
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 8 „Dicke Teich“ - 2. Änderung der Gemeinde Barenburg	11
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen	12
Jahresabschluss 2014	12
Gemeinde Neuenkirchen	13
Jahresabschlüsse 2013 und 2014	13
C Bekanntmachungen anderer Stellen	13

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2019 des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück,

beauftragt wurde. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 19.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ werden festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in einer Höhe von 293.370,29 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Für den Jahresabschluss 2019 wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH lautet auszugsweise wie folgt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 30.04.2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.10.2021 bis 22.10.2021 während der Bürostunden von 08:00 bis 12:00 Uhr im Zimmer 8 des Eigenbetriebes Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Grafenstraße 3, 49356 Diepholz, öffentlich aus.

Diepholz, den 22.09.2021
G. Klingenberg
Betriebsleiter

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Satzung der Stadt Bassum über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 9 G des Gesetzes vom 10.09.2021 /BGBl. I S. 4147, 4151) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung geschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die am 26.06.2001 vom Rat der Stadt Bassum beschlossene und am 29.08.2001 in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“, zuletzt geändert durch die vom Rat am 15.04.2008 beschlossene und am 25.04.2008 in Kraft getretene 1. Änderung, wird gemäß §162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2 Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Übersichtsplan abgegrenzten Fläche. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

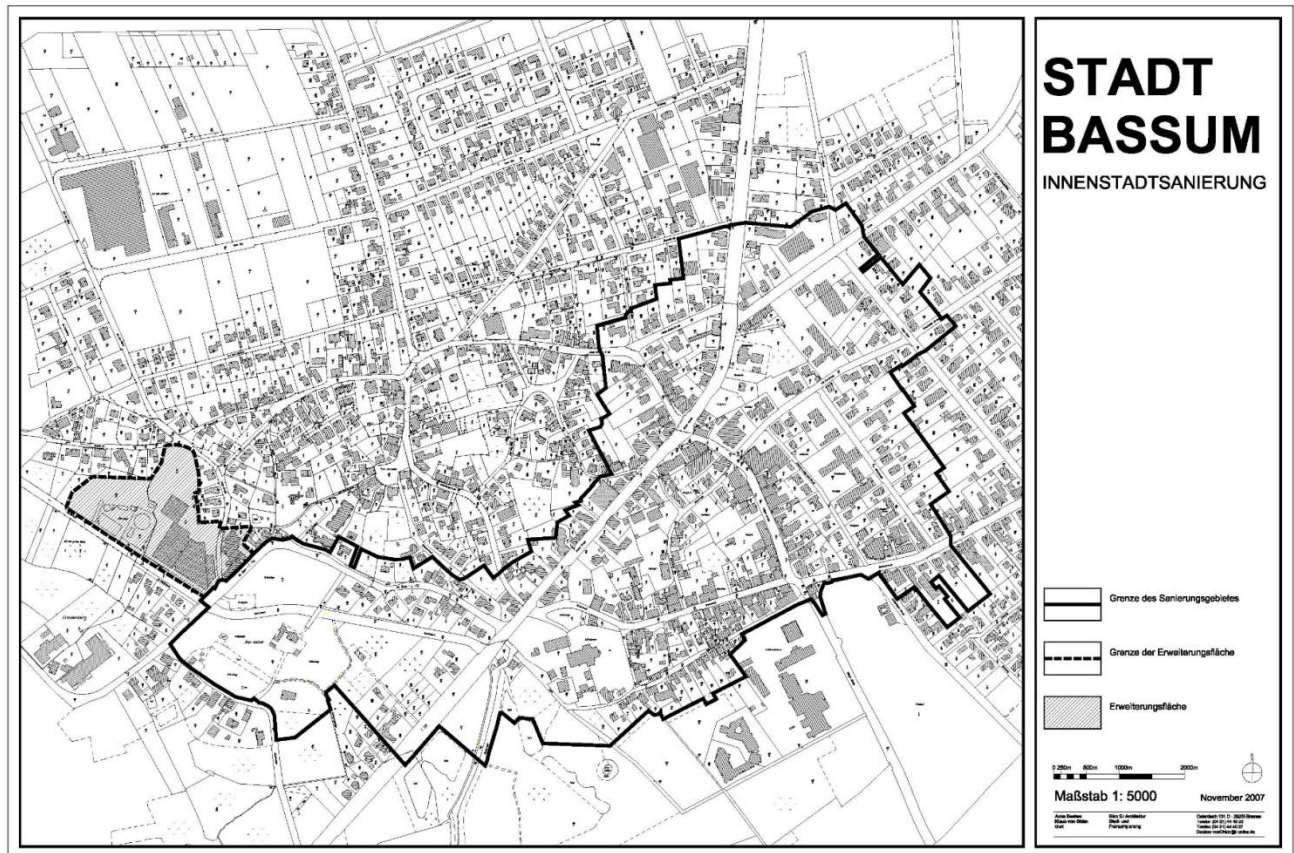
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Bassum, 22.09.2021
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

L.S.

**Anlage zu der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“**



Hinweise

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß §10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bassum unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung eingesehen werden.

Stadt Syke

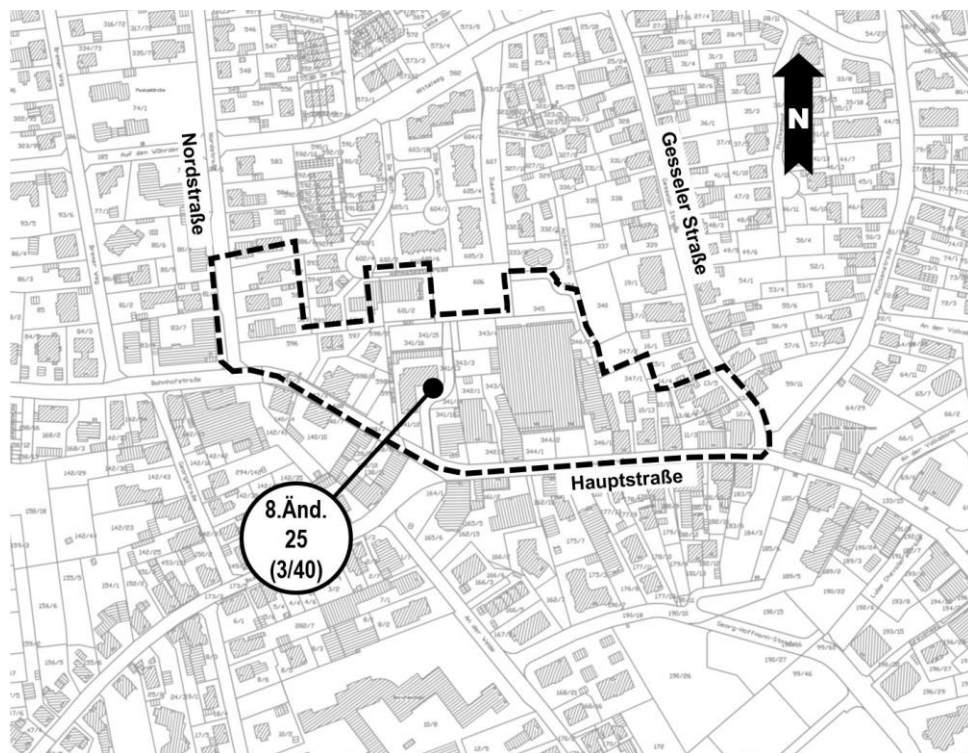
Bauleitplanung der Stadt Syke

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/40) "Auf dem Radeberg – westlich der Gesseler Straße"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/40) „Auf dem Radeberg – westlich der Gesseler Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/40) „Auf dem Radeberg – westlich der Gesseler Straße“ liegt in der Gemarkung Syke, nördlich der „Hauptstraße“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/40) „Auf dem Radeberg – westlich der Gesseler Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

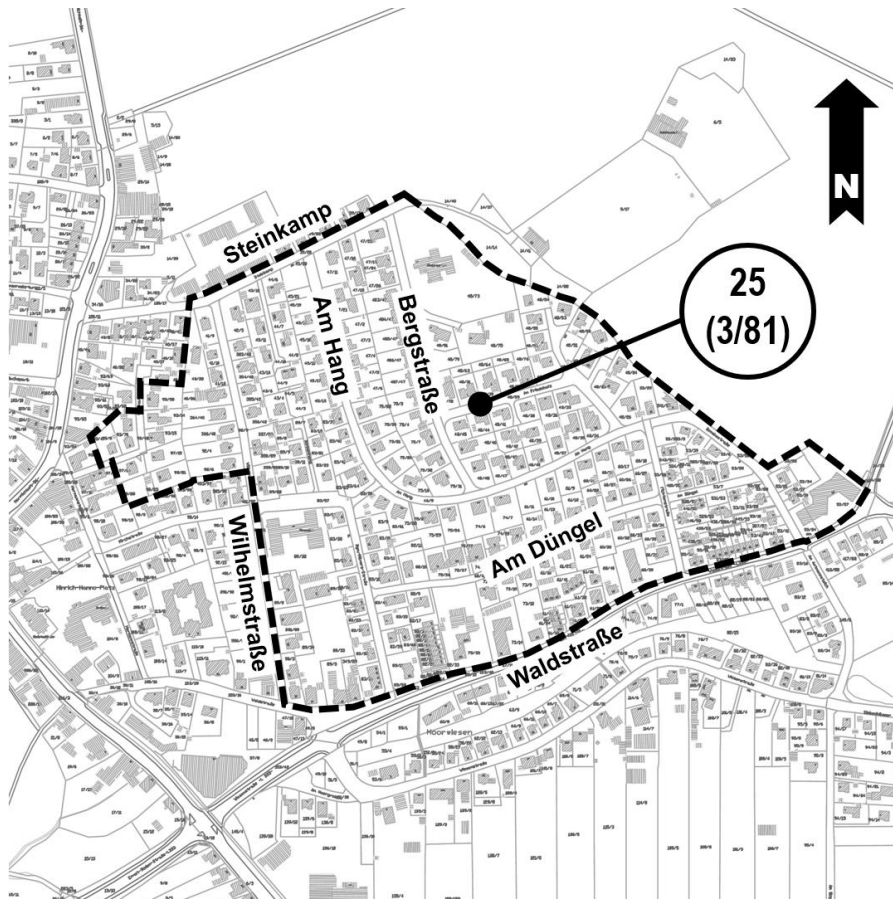
Syke, 16.09.2021
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan Nr. 25 (3/81) "Westlich Friedeholz"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/81) „Westlich Friedeholz“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/81) „Westlich Friedeholz“ liegt in der Gemarkung Syke, südlich der Straße „Steinkamp“ und nördlich der „Waldstraße“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/81) „Westlich Friedeholz“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

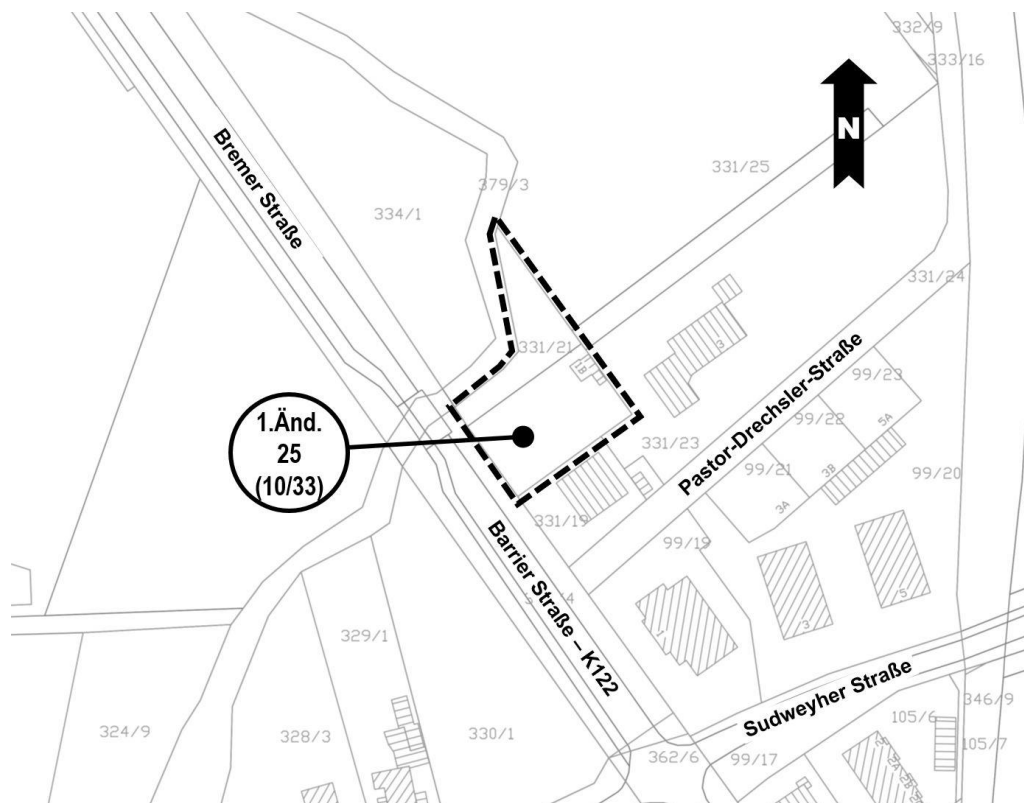
Syke, 16.09.2021
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Bauleitplanung der Stadt Syke
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/33) "Ortskern Barrien III"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/33) „Ortskern Barrien III“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/33) „Ortskern Barrien III“ liegt in der Gemarkung Barrien, nördlich der „Pastor-Drechsler-Straße“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/33) „Ortskern Barrien III“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 16.09.2021
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung über die 7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

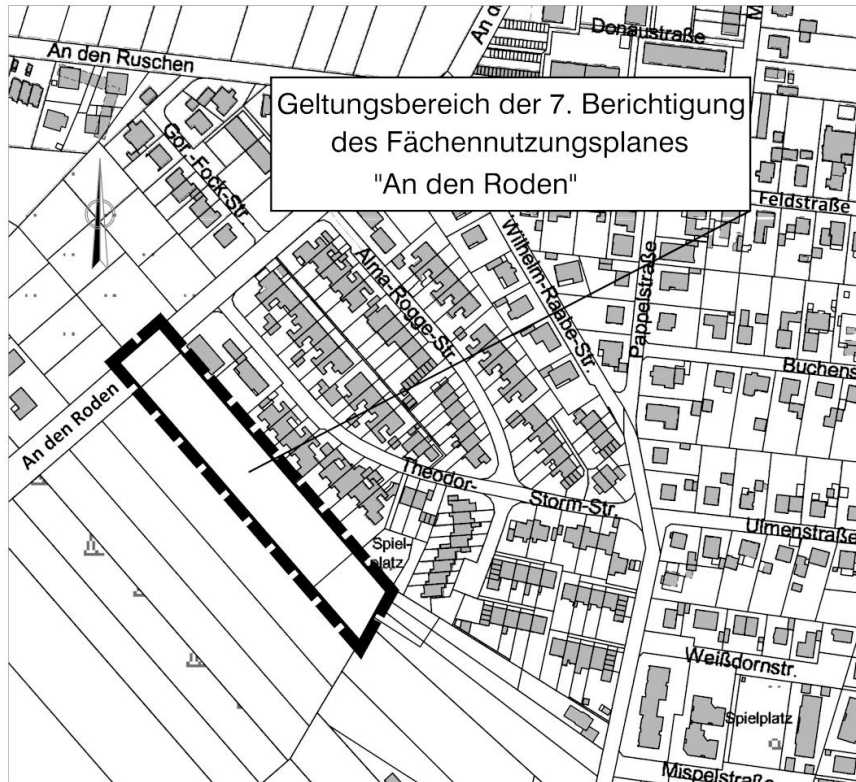
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 07.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 23/232 „An den Roden“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 01.09.2021 im Amtsblatt Nr. 60/2021 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 01.09.2021 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 7. Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stuhr von 1996 stellt für den Änderungsbereich eine Grünfläche dar. Anstelle der o. g. Darstellung wird zukünftig Wohnbaufläche dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 7. Berichtigung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0421/56 95-304 oder 354, E-Mail: I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, 27.09.2021
Stephan Korte
Bürgermeister

**Samtgemeinde Barnstorf
- Gemeinde Drentwede**

Einziehung einer Gemeindestraße

Das Teilstück des Gemeindeweges „Am Fuhrenkamp“ gem. Lageplan (Gemarkung Drentwede, Flur 7, Flurstück 3) hat keine Verkehrsbedeutung mehr.

Der o.g. Weg wird gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes mit Wirkung zum 01.11.2021 eingezogen.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Barnstorf, 01.10.2021
Gemeinde Drentwede
Der Bürgermeister
gez. Lübbers
Gemeindedirektor



**Samtgemeinde Kirchdorf
- Gemeinde Barenburg**

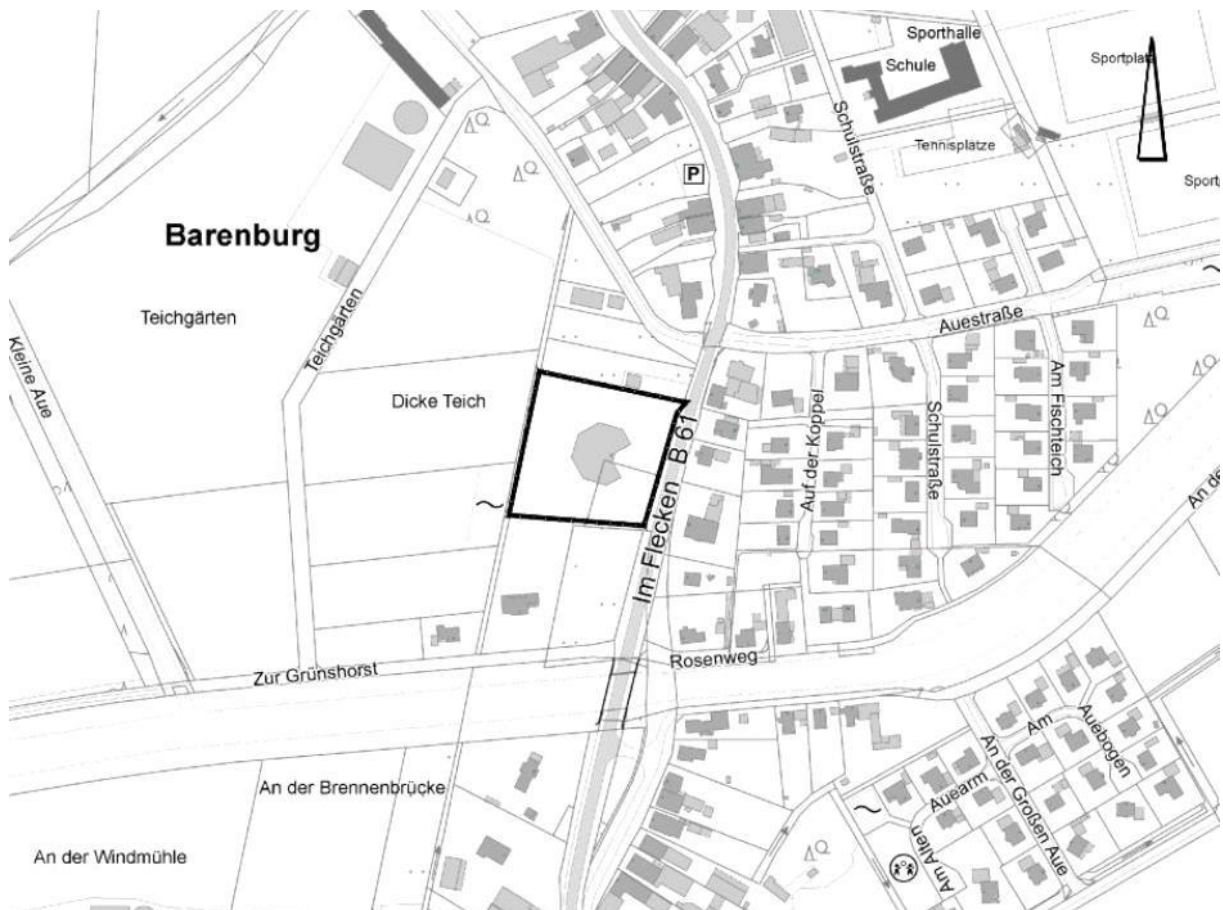
**Öffentliche Bekanntmachung
- Bebauungsplan Nr. 8 „Dicke Teich“ - 2. Änderung
der Gemeinde Barenburg**

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 31.08.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dicke Teich“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Lage des Geltungsbereiches:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Dicke Teich“ liegt im zentralen Bereich und in unmittelbarer Nähe zum Gewässer "Große Aue" der Gemeinde Barenburg in der Samtgemeinde Kirchdorf. Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von 7.916 m² wird im Norden durch das Flurstück 57, im Osten durch die Straße „Im Flecken“, im Westen durch einen Graben sowie im Süden durch die Flurstücke 55/4 und 54/4 begrenzt. Das Plangebiet ist im zentralen Bereich bereits bebaut.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 22.09.2021
Gemeinde Barenburg
Der Bürgermeister
Dencker

**Samtgemeinde Schwaförden
- Gemeinde Affinghausen**

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.09.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Jahresabschlüsse 2013 und 2014

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 20.09.2021
Der Gemeindedirektor
Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen